

Beitrags - und nachweispflichtiges Entgelt in der gesetzlichen Unfallversicherung - alphabetische Übersicht -

EUK

Beitragspflicht

Stand: 01. Januar 2010

JA / NEIN

		Beitragspflicht
		JA / NEIN
A	Abfindungen , ▶ die in Verbindung mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses als Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes gezahlt werden	NEIN
	▶ zur Abgeltung von Ansprüchen, die bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beschäftigung bereits erworben wurden	JA
	Abgeltungen von Lohnansprüchen (z.B. Urlaubsansprüchen)	JA
	Aktienüberlassung zum Vorzugspreis - soweit steuerlicher Freibetrag nicht überschritten	NEIN
	Altersentlastungsbetrag (darf den Bruttolohn als Bemessungsgrundlage nicht vermindern)	JA
	Altersteilzeit siehe auch Stichwort "Wertguthaben"	
	▶ Aufstockungsbeträge (steuerfrei nach § 3 Nr. 28 EStG)	NEIN
	▶ Pflichtbeiträge des Arbeitgebers zur Höherversicherung in der Rentenversicherung (RV)	NEIN
	▶ freiwillige Beiträge des Arbeitgebers zur RV (§ 187a SGB VI); nur soweit sie 50% der Beiträge übersteigen und nicht als Entlassungsabfindung gezahlt	JA
	Annehmlichkeiten und Aufmerksamkeiten	
	▶ Sachzuwendungen bzw. Gutscheine für Sachwerte bis zulässiger Freigrenze (sonst voller Betrag beitragspflichtig)	NEIN
	▶ Geldzuwendungen	JA
	Arbeitgeberzuschuss zur Krankenversicherung (KV) / Pflegeversicherung (PV)	
	▶ bei freiwilliger Versicherung in gesetzlicher KV (jeweils nur bis zum gesetzl. Höchstbetrag)	NEIN
	▶ bei freiwilliger Versicherung in priv. Krankenkasse/privat versicherte Arbeitnehmer; bei Arbeitgeberzuschuss ohne Rechtsanspruch des Arbeitnehmers besteht Beitragspflicht (z.B. während Krankengeldbezug)	NEIN
	Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM)	
	▶ vom Arbeitgeber an Versicherte gezahlte Entgelte	JA
	▶ vom Arbeitsamt direkt an Versicherte gezahlte Entgelte	NEIN
	Arbeitsförderungsgeld gemäß § 43 SGB IX an Leistungsempfänger in Werkstätten für Behinderte	JA
	Arbeitskleidung	
▶ Überlassung von Zivilkleidung	JA	
▶ Überlassung typischer Berufskleidung	NEIN	
▶ Barabgeltung typischer Berufskleidung (außer bei gesetzlicher/tariflicher Verpflichtung)	JA	
▶ Barabgeltung von Zivilkleidung	JA	
Arbeitsverhinderung unter Fortzahlung des Entgeltes	JA	
Aufsichtsratsvergütungen	NEIN	
Arbeitszeitkonten (Entgeltzahlung in der Freizeitphase bei Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses)	JA	
Aufstockungsbetrag zum Altersteilzeit-Entgelt	NEIN	
Ausbildungsvergütung an Auszubildende	JA	
Aushilfslöhne , jedoch ohne die vom Arbeitgeber pauschal übernommene Lohn- und Kirchensteuer und Sozialversicherungsbeiträge	JA	
Auslagenersatz		
▶ Erstattung von Geldern, die der Beschäftigte für den Arbeitgeber bereits ausgegeben oder ausgelegt hat, sofern kein eigenes Interesse des Beschäftigten an den Aufwendungen besteht	NEIN	

	▶ Zahlung von Beträgen, die der Beschäftigte vom Arbeitgeber erhält, um sie für ihn auszugeben (vgl. Durchlaufende Gelder)	NEIN
	▶ Werbungskostenersatz durch den Arbeitgeber (außer bei ausdrücklicher gesetzlicher Befreiungsvorschrift)	JA
	Auslandstätigkeitsvergütung	
	▶ bei Erfassung der Beschäftigung durch Ausstrahlung	JA
	▶ ohne Ausstrahlung	NEIN
	▶ Kaufkraftausgleich bei Entsendung ins Ausland von mind. 6 Monaten (nach den gesetzlichen Berechnungsvorschriften steuerbefreiter Teil des Kaufkraftausgleichs)	NEIN
	▶ steuerpflichtiger Teil	JA
	Auslösungen - sofern steuerfrei nach den gesetzlichen Vorschriften (z.B. bei doppelter Haushaltsführung)	NEIN
	Auszubildende (Entgeltzahlung an Auszubildende bzw. Ausbildungsbeihilfen)	JA
B	Befreiende Lebensversicherung (Zuschüsse des Arbeitgebers in gesetzlich zulässigem Umfang während Lohnbezug)	NEIN
	Belegschaftsrabatte (soweit steuerpflichtig)	JA
	Belohnungen des Arbeitgebers an Arbeitnehmer (ausgen. gesetzl. Sonderregelungen)	JA
	Beihilfe ; z.B. Geburts-, Heiratshilfe (soweit steuerpflichtig)	JA
	Betriebsveranstaltungen	
	▶ Zuwendungen des Arbeitgebers bis Freigrenze	NEIN
	▶ Zuwendungen des Arbeitgebers über Freigrenze	JA
	▶ bei Lohnsteuerpauschalierung	NEIN
	Bewirtungen (Ersatz der Aufwendungen des Arbeitnehmers für Bewirtungen von Geschäftsfreunden außerhalb der Wohnung)	NEIN
D	Durchlaufende Gelder (Zahlung von Beträgen, die der Beschäftigte vom Arbeitgeber erhält, um sie für ihn auszugeben → siehe auch Auslagenersatz)	NEIN
E	Einmalige Zuwendungen (z.B. 13. Monatsgehalt, Urlaubsgeld - soweit steuerpflichtig)	JA
	Entgeltfortzahlung nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz	JA
	Erholungsbeihilfen	
	▶ soweit steuerfrei	NEIN
	▶ soweit steuerpflichtig	JA
	Erschwerniszulage	JA
	Erziehungsgeld	
	▶ lohnsteuerfreies Erziehungsgeld	NEIN
	▶ Zuschuss zum Erziehungsgeld	JA
	Essenzzuschüsse , die nach § 40 Abs. 2 EStG pauschal versteuert werden	NEIN
F	Fahrtkostenzuschüsse für Fahrten zwischen Wohnen - Arbeitsstätte	
	▶ individuell versteuert (z.B. Jobticket)	JA
	▶ pauschal versteuert	NEIN
	Familienzulage	JA
	Fehlgeldentschädigung	
	▶ bis zum gesetzlichen Freibetrag	NEIN
	▶ bei Überschreitung des Freibetrages (nur übersteigender Anteil beitragspflichtig)	JA
	Feiertagslohn / Feiertagszuschläge einschließlich steuerfreier Stundenzuschläge	JA
	Firmenjubiläum (in voller Höhe)	JA
	Firmenwagen	
	▶ geldwerter Vorteil aus PKW-Nutzung zu Privatfahrten	JA
	▶ zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	JA

	▶ bei Pauschalversteuerung	NEIN
	▶ zu steuerpflichtigen Familienheimfahrten	JA
	▶ bei Pauschalversteuerung	NEIN
	Fortbildungskosten (Kosten für Fort- und Weiterbildung im überwiegenden Interesse des Arbeitgebers; Auszubildende siehe separaten Punkt)	NEIN
	Freie Unterkunft und Verpflegung (Sachbezugswert)	JA
G	Geburtsbeihilfen	
	▶ bis zum gesetzlichen Freibetrag (gemäß § 3 Nr. 15 EStG)	NEIN
	▶ bei Überschreitung des Freibetrages	JA
	Gefahrenzulagen	JA
	Gehaltsvorschuss	JA
	Geldstrafen (übernommene Geldstrafen, Geldbußen etc. des Arbeitnehmers)	JA
	Geldwerte Vorteile aus dem Arbeitsverhältnis, z.B. Kfz-Überlassung (siehe Firmenwagen), Preisnachlässe, Personalrabatte - soweit Lohnsteuerpflichtig	JA
	Gelegenheitsgeschenke - siehe Annehmlichkeiten und Aufmerksamkeiten	
	Geringfügige Beschäftigung	
	▶ Bruttoentgelt (so genannte Mini-Jobs oder 400-Euro-Jobs)	JA
	▶ gesetzliche Arbeitgeberpauschalen (Lohnsteuer, SV-Beiträge)	NEIN
	▶ Bruttoentgelt innerhalb der Gleitzone (Entgelt zwischen 400,01 Euro - 800,00 Euro)	JA
	▶ SV-Arbeitnehmeranteile vom Entgelt innerhalb der Gleitzone (ist Teil des Bruttoentgeltes)	JA
	Gewinnanteile aus einer Beschäftigung → siehe auch Tantiemen	JA
	Gratifikationen	JA
	Gruppenunfallversicherungsbeiträge des Arbeitgebers	
	▶ bei Ausübung der Vertragsrechte nur durch den Arbeitgeber	NEIN
	▶ bei Rechtsanspruch des Arbeitnehmers gegenüber dem Versicherer (beitragsfrei sind jedoch Anteile von Versicherungsbeiträgen, die das Unfallrisiko bei Dienstreisen abdecken)	JA
	▶ jedoch bei Pauschalversteuerung (§ 40b Abs. 3 AStG)	NEIN
H	Heimarbeiterzuschläge	
	▶ Unkostenzuschlag bis 10% (steuerfrei, 10% des Lohnes werden nicht überschritten)	NEIN
	▶ Entgeltfortzahlungszuschlag (Krankengeldzuschlag - 3,4% des Lohnes)	NEIN
	▶ zur Abgeltung der durch Heimarbeit entstehenden Mehraufwendungen, soweit diese 10% des Arbeitslohnes übersteigen	JA
	Heiratsbeihilfen	
	▶ bis zum gesetzlichen Freibetrag (§ 3 Nr. 15 EStG)	NEIN
	▶ bei Überschreitung des Freibetrages (nur übersteigender Anteil beitragspflichtig)	JA
	▶ Hinterbliebenleistungen (wie Waisen- oder Witwengeld)	NEIN
I	Incentive-Reisen (als Prämien für Beschäftigte)	JA
	Insolvenzgeld nach §§ 183 - 189, 208 SGB III (das geschuldete Arbeitsentgelt ist allerdings nachweispflichtig)	NEIN
J	Jobticket → siehe auch Fahrtkostenzuschüsse	JA
	Jubiläumszuwendungen (in voller Höhe)	JA
K	Kindergartenzuschuss des Arbeitgebers zu den nachgewiesenen Aufwendungen des Arbeitnehmers für einen Kindergartenplatz (Voraussetzung: Zuschuss zum Arbeitslohn; keine Gehaltsumwandlung zulässig)	NEIN
	Kinderzuschläge aller Art	JA
	Kontoführungsgebühr	JA
	Krankenbezüge	

	▶ <u>Entgeltfortzahlung durch Arbeitgeber</u>	JA
	▶ <u>Einmalige Zuwendung während der Zeit eines Krankengeldbezuges</u>	JA
	Krankengeldzuschuss / Kinder-Krankengeld	
	▶ Arbeitgeberzuschuss bei Bezug von Krankengeld / Kinder-Krankengeld aus der gesetzl. KV; Nettoarbeitsentgelt ist Höchstgrenze (Zuschuss und Krankengeld zusammen)	NEIN
	▶ alle anderen Zuschüsse zum Krankengeld / Kinder-Krankengeld	JA
	Kurzarbeit	
	▶ <u>Kurzlohn (Istentgelt) für tatsächlich geleistete Arbeit</u>	JA
	▶ <u>Kurzarbeitergeld als Lohnersatzleistung</u>	NEIN
	▶ <u>Zuschuss zum Kurzarbeitergeld</u>	NEIN
L	Laufende Bezüge	JA
	Leistungszulagen	JA
	Lohnfortzahlung (für Feier-, Urlaubs- und Krankheitstage; bei Wehrübungen)	JA
M	Mahlzeiten	
	▶ steuerpflichtiger geldwerter Vorteil aus unentgeltlicher oder verbilligter Gewährung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber	JA
	▶ bei Pauschalversteuerung	NEIN
	Mehrarbeitslöhne	JA
	Mitarbeiterbeteiligung (siehe auch Tantiemen)	JA
	Mutterschaftsgeld	
▶ <u>gem. § 13 MuSchG während Mutterschutzfrist</u>	NEIN	
▶ <u>Zuschuss gem. § 14 MuSchG</u>	NEIN	
▶ <u>Mutterschutzlohn außerhalb Mutterschutzfrist</u>	JA	
N	Nachtarbeitszuschläge (einschließlich steuerfreier Stundenzuschläge)	JA
	Nachzahlung von Arbeitsentgelt	JA
	Nettolohn (beitragspflichtig ist der hoch gerechnete <u>Bruttolohn</u>)	JA
O	Ortszuschläge	JA
P	Pauschale Lohnsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer). Durch eine Abwälzung der Pauschalsteuer auf den Beschäftigten darf sich das beitragspflichtige Bruttoentgelt als Bemessungsgrundlage jedoch nicht vermindern.	NEIN
	Pensionen , welche vom Betrieb gezahlt werden	NEIN
	Prämien aus einem Arbeitsverhältnis (z.B. Anwesenheits-, Erfolgs- oder Pünktlichkeitsprämie, Prämien für Verbesserungsvorschläge)	JA
	Praktikanten bei Zahlung von Arbeitsentgelt	
	▶ <u>Betriebspraktikum auf freiwilliger Basis (so genannte "Schnupperlehre" z.B. während Ferien)</u>	JA
	▶ <u>Praktikum nach Abschluss der 12. Jahrgangsstufe zur Erlangung d. Fachhochschulreife</u>	JA
	▶ <u>In der Studienordnung vorgeschriebene Praktika, während oder nach dem Studium</u>	JA
	▶ <u>Nicht vorgeschriebene Praktika</u>	JA
	▶ <u>Ableistung eines Anerkennungsjahres in dem Unternehmen</u>	JA
	▶ <u>Überbetriebliche Trainingsmaßnahme sofern Entgeltzahlung</u>	JA
	▶ <u>Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung (§§ 59 ff. SGB III); Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (§§ 77/78 SGB III) sofern Entgeltzahlung</u>	JA
	▶ <u>Betriebliche Trainingsmaßnahmen zur Eignungsfeststellung</u>	JA
	Provisionen aus dem Arbeitsverhältnis, auch wenn diese nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden	JA
R	Rabatte (soweit steuerpflichtig)	JA

	Reisekosten	
	▶ soweit steuerpflichtig und Individualbesteuerung	JA
	▶ soweit steuerfrei	NEIN
	Rentner	
	▶ Zahlung von Betriebsrenten/Versorgungsbezügen	NEIN
	▶ Entgeltzahlung an Rentner, die zum Unternehmen in einem Beschäftigungsverh. stehen → siehe auch Geringfügige Beschäftigung	JA
S	Sachbezüge , soweit steuerpflichtig	JA
	Sonderzulagen	JA
	Sterbegeld an die Hinterbliebenen	NEIN
	Streikgeld	NEIN
	Studenten (Zahlung von Arbeitsentgelt)	JA
T	Tantiemen aus einem Arbeitsverhältnis (als Gewinn-, Erfolgs- oder Ertragsbeteiligung)	JA
	Telekommunikation	
	▶ Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung von betrieblichen PC's und Telekommunikationsgeräten (z.B. Telefon, Fax, Internet), soweit steuerfrei	NEIN
	▶ Kostenerstattung für berufliche Gesprächsgebühren vom privaten Telefon bzw. Mobiltelefon, soweit steuerfrei	NEIN
	▶ steuerpflichtige Erstattungsbeträge	JA
	Trennungschädigungen , soweit steuerpflichtig	JA
U	Übergangs- und Überbrückungsgelder wegen Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis → siehe auch Abfindungen	NEIN
	Urlaubsgeld, Urlaubsabgeltung	JA
	Überstundenvergütungen	JA
V	Umzugskosten (soweit steuerfrei)	NEIN
	Unfallverhütungsprämien des Arbeitgebers	JA
	Verletztengeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung	NEIN
	Vermögensbeteiligungen (soweit steuerfrei)	NEIN
	Vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers (VwL)	JA
	Versorgungsbezüge (an ehemalige Mitarbeiter/innen)	NEIN
	Versorgungszuschlag für beurlaubte Beamte (an Bundeseisenbahnvermögen)	JA
	Vorfesttagszuschläge	JA
	Vorruhestandsgeld als Prämie zur Erleichterung des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis	NEIN
W	Weihnachtsgeld → siehe auch Einmalige Zuwendungen	JA
	Werbungskostenersatz (ausgenommen bei ausdrücklicher gesetzl. Befreiungsvorschrift)	JA
	Werkzeuggeld (soweit steuerfrei)	NEIN
	Wertguthaben	
	▶ Arbeitsentgelt, das noch in 2009 in ein Wertguthabenkonto eingestellt wird, muss entsprechend der bisherigen Praxis noch nicht mit dem Lohnnachweis für 2009 gemeldet werden.	JA
	▶ Ab dem 01.01.2010 gilt für Arbeitsentgelt, das zunächst nicht ausgezahlt, sondern stattdessen in ein Wertguthaben eingebracht wird: Dieses Arbeitsentgelt ist zu dem Zeitpunkt im Lohnnachweis und im Datenbaustein Unfallversicherung der DEÜV-Meldung zu melden, in dem es erarbeitet wurde. Wird das Wertguthaben später ausgezahlt, ist dieses Arbeitsentgelt dann nicht mehr an die Unfallversicherung zu melden, weil der Beitrag dafür bereits erhoben wurde.	JA
	▶ Wird das Wertguthaben als Zeitguthaben geführt, ist der Meldung der Wert der Arbeits-	

	zeit im Zeitpunkt der Einbringung in das Wertguthaben zugrunde zu legen. Spätere Veränderungen des Wertes sind für die Unfallversicherung nicht relevant, da der Sachverhalt für die Unfallversicherung mit der Meldung des Arbeitsentgelts abgeschlossen ist.	JA
	▶ Das Wertguthaben, das am 31.12.2009 besteht und noch nicht an die Eisenbahn-Unfallkasse gemeldet wurde, muss in den Lohnnachweis für das Kalenderjahr bzw. in die DEÜV-Meldung für den Zeitraum aufgenommen werden, in dem es ausgezahlt wird.	JA
	▶ Bei der Auszahlung von Arbeitsentgelt aus dem Wertguthaben gilt, dass zunächst das älteste Guthaben ausgezahlt wird. Für Wertguthaben, die sowohl Arbeitsentgelt aus der Zeit vor dem 01.01.2010 als auch Arbeitsentgelt aus der Zeit ab dem 01.01.2010 enthalten - also sowohl gemeldetes als auch nicht gemeldetes Arbeitsentgelt -, bedeutet das: Das ausgezahlte Arbeitsentgelt muss so lange an die Unfallversicherung gemeldet werden, bis das noch unverbeitragte Guthaben aufgebraucht ist. Erst dann wird der Anteil des Guthabens ausgezahlt, für den das Unternehmen schon Beiträge entrichtet hat.	JA
	▶ Wird unverbeitragtes Guthaben aus der Zeit vor dem 01.01.2010 auf einen anderen Arbeitgeber oder die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragen, so wird das wie eine Auszahlung des Guthabens behandelt. Das Entgelt ist dann vom alten Arbeitgeber mit dem nächsten Lohnnachweis und der nächsten DEÜV-Entgeltmeldung zu melden.	JA
	Wohnungsüberlassung (steuerfreier geldwerter Vorteil aus unentgeltlicher oder verbilligter Wohnraumüberlassung)	JA
Z	Zinersparnisse aus zinsverbilligten Arbeitgeberdarlehen (soweit steuerpflichtig)	JA
	Zulagen (z.B. Schicht-, Schmutz-, Montage-, Erschwernis- und Leistungszulagen)	JA
	Zuschläge (z.B. für Sonntag-, Feiertags- und Nachtarbeit - auch soweit steuerfrei; Zuschläge für Mehrarbeit)	JA